

Antragsstellung:

Die Übertragung der Trichinenprobenentnahme bei Wildschweinen sowie deren Kennzeichnung kann vom Jagdausübungsberechtigten für seinen Jagdbezirk unter folgender Adresse beantragt werden:

Landratsamt Schwandorf
Fleischhygienerecht
z. Hd. Herrn Schießl
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf

Dem schriftlichen Antrag (Formular) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Jagdscheins
- Kopie der Teilnahmebestätigung an der Schulung
- Nachweis der Jagdausübungsberechtigung
(Kopie von Dienstausweis, Pachtvertrag oder Jagderlaubnisschein)
- ggf. Kopie des Begehungsscheins
- Gesundheitsbescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Vereinbarung zur Freigabe von Wildschweinschlachtkörper nach der Trichinenuntersuchung

Kosten der Übertragung:

Für die Übertragung wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 Euro zzgl. der Auslagen für die Zustellung des Bescheides erhoben.

Wildursprungsscheine und Wildmarken:

Ausgabe

Die Wildursprungsscheine und Wildmarken werden im Landratsamt Schwandorf, UG Zimmer-Nr. U 47 bei Herrn Schießl an die Jagdausübungsberechtigten ausgegeben. Die Abholung durch Dritte ist unter Vorlage einer Vollmacht des Jagdausübungsberechtigten möglich.

Kosten

Pro Wildmarke inkl. Wildursprungsschein (3-fach Satz) werden Kosten in Höhe von 2,00 Euro erhoben.

Kosten der Trichinenuntersuchung:

Gebührenpflichtig ist der beauftragte Jagdausübungsberechtigte, der die entnommene Probe zur Untersuchung abgibt.

Trichinenprobeentnahme durch amtliches Personal	16,00 €
Trichinenprobeentnahme durch amtliches Personal bei einem Frischling (unter 25 kg)	10,00 €
Trichinenprobenentnahme durch beauftragten Jäger (=Jagdausübungsberechtigter)	5,00 €

Trichinenuntersuchungsstellen:

Die Annahme erfolgt zu festgesetzten Zeiten. Diese entnehmen Sie bitte der Anlage 2.
Außerhalb dieser Zeiten ist eine Annahme nicht möglich!

Hinweise

- Die bisherigen Regelungen für die Trichinenprobeentnahme und -untersuchung durch die amtlichen Tierärzte bzw. amtlichen Fachassistenten bestehen weiterhin unverändert und können von den Jägern – unabhängig von der Übertragung auf einen Jagdausübungsberechtigten – auch künftig genutzt werden.
- Die Probeentnahme durch die/den zuständige/n amtliche/n Tierarzt/in bzw. amtlichen Fachassistenten muss im Übrigen eingeleitet werden, wenn der für seinen Jagdbezirk beauftragten Jagdausübungsberechtigten nicht zur Verfügung steht oder verhindert ist.
- Der Jagdausübungsberechtigte wird im Rahmen der Beauftragung als Verwaltungshelfer des Landkreises Schwandorf tätig. Ihm wird mit der Übertragung der Entnahme von Proben bei Wildschweinen und deren Kennzeichnung **keine** hoheitliche Aufgabe zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Er tritt nach außen **nicht** als Behörde auf. Vielmehr werden ihm nur Teilbereiche der Gesamtaufgabe „Trichinenuntersuchung“ bei Wildschweinen übertragen. Die Untersuchung der Probe und Freigabe des Wildschweines und damit die eigentliche Verwaltungsentscheidung verbleibt weiterhin beim Landkreis Schwandorf.

Telefonnummern für Rückfragen:

09431/471-651 (Herr Schießl) oder 09431/471-236 (Veterinäramt Schwandorf)